

BGer 5D_17/2018 vom 1. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_17_2018

FR: TF 5D_17/2018 du 1 février 2018

IT: TF 5D_17/2018 del 1 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 21. August 2017 erteilte das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Basel-Landschaft definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'250.-- nebst Zins. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 4. September 2017 Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 14. November 2017 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dieser Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. Dezember 2017 zugestellt.

Am 23. Januar 2018 (Postaufgabe) und damit am letzten Tag der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) hat der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Die Eingabe enthält keine Beschwerdebegründung. Stattdessen ersucht der Beschwerdeführer darin um Fristerstreckung zur Einreichung einer Begründung. Mit Verfügung vom 24. Januar 2018 hat das Bundesgericht das Fristerstreckungsgesuch abgewiesen (Art. 47 Abs. 1 BGG). Zugleich hat es den Beschwerdeführer zur Stellungnahme aufgefordert, ob er unter diesen Umständen an der Beschwerde festhalte. Mit Eingabe vom 29. Januar 2018 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er an seiner Beschwerde nicht festhalte.

Folglich ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Angesichts des geringen bisher angefallenen Aufwands ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.